

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d3de34ae-9804-3f47-9ed9-f2dc8d9ad4a1>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
Amtliche Abkürzung	GefStoffV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6-34

§ 21 GefStoffV - Chemikaliengesetz - Anzeigen

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 5.4.2.3 Absatz 3](#) eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen [§ 15d Absatz 3 Satz 1](#), [§ 15g Absatz 3 Satz 3](#) oder [§ 18 Absatz 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
5. entgegen § 18 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

